

MUSIKGESELLSCHAFT BRASS BAND AUW

**BRASS-BAND
AUW**

STATUTEN und REGLEMENTE

vom 9. JANUAR 1998

Version nach Anpassung GV 2014

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
STATUTEN	
• Name, Sitz und Zweck des Vereins	2
• Mitgliedschaft	2
• Aktivmitglieder	3
• Organisation	4
- Organe	4
- Vereinsjahr	4
- Wahlen und Abstimmungen	5
- Generalversammlung	5
- Aktivversammlung	6
- Vereinsämter	7
- Vorstand	8
- Vereinspräsident	8
- Vizepräsident	8
- Musikkommission	8
- Dirigent	8
- Finanzkommission	9
- Finanzielles	9
- Gönnerclub	9
- Ehrungen	9
- Unvorhergesehenes	9
- Statutenrevision	9
• Auflösung des Vereins	10
UNIFORMEN-REGLEMENT	11
INSTRUMENTEN-REGLEMENT	12
FINANZREGLEMENT	13
REGLEMENT über AUS- UND WEITERBILDUNGSKOSTEN	15
REGLEMENT über die VERMIETUNG DER FESTBESTUHLUNG	16
REGLEMENT über EHRUNGEN durch den Verein	17
ABSENZENREGLEMENT	19
REGLEMENT über den GÖNNERCLUB der Musikgesellschaft Brass Band Auw	20

STATUTEN DER MUSIKGESELLSCHAFT BRASS BAND AUW

A) NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Art. 1, Name und Sitz

Die „**Musikgesellschaft Brass Band Auw**“ ist ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat ihren Sitz in Auw. Zugelassene Namensabkürzungen sind „MGBB Auw“, „MG Brass Band Auw“ sowie „Brass Band Auw“.

Art. 2, Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, welche am aktiven Musizieren interessiert sind. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, ist konfessionell neutral und enthält sich jeder politischen Tätigkeit.

Der Verein pflegt und fördert die Musik, insbesondere das aktive Musizieren in der Brass-Band-Besetzung. Der Verein organisiert eigene oder fremde Musikkonzerte, fördert die Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die Vereinsmitglied sind oder werden können. Weiter unterstützt der Verein anderweitige Veranstaltungen mit Bezug zur Musik oder Brass Band.

Der Verein fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Aktivmitgliedern.

B) MITGLIEDSCHAFT

Art. 3, Mitgliedschaftskategorien

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Aktiv-Ehrenmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Nur Aktivmitglieder besitzen Mitwirkungsrechte im Verein.

Art. 4, Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder bilden den aktiven Teil des Verein. Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder sind in Abschnitt „C“ geregelt.

Art. 5, Aktiv-Ehrenmitglieder

Der Vorstand ist befugt jene Aktivmitglieder zu Aktiv-Ehrenmitgliedern zu ernennen, welche 20 Jahre ihre Vereinspflichten treu erfüllt haben. Für alle anderen Ernennungsfälle ist die Generalversammlung zuständig.

Die Aktiv-Ehrenmitglieder haben lebenslänglich freien Eintritt zu den eigenen Konzerten des Vereins.

Aktiv-Ehrenmitglieder, die noch aktiv im Verein tätig sind, bleiben weiterhin auch Aktivmitglieder mit ihren vollen Rechten und Pflichten.

Für besondere Verdienste von Aktiv-Ehrenmitgliedern können Ehrentitel geschaffen werden. Vergabe und Wirkung von Ehrentiteln sind von der Generalversammlung reglementarisch zu regeln. Ehrentitel selber können nur durch die Generalversammlung verliehen werden.

Art. 6, Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der besondere Verdienst um den Verein muss von nicht monetären Natur sein.

Die Ehrenmitglieder haben lebenslänglich freien Eintritt zu den eigenen Konzerten des Vereins.

C) AKTIVMITGLIEDER

Art. 7, Beitritt

Der Beitritt als Aktivmitglied kann auf jede ordentliche Generalversammlung erfolgen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss. Ablehnungen müssen nicht begründet werden. Minderjährige benötigen zum Vereinsbeitritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Art. 8, Beitrittsbedingungen

Beitrittswillige müssen sich über die nötigen musikalischen Fähigkeiten ausweisen können sowie einen guten Leumund besitzen. Über die musikalischen Fähigkeiten berichtet die Musikkommission an den Vorstand. Es können auch Personen als Aktivmitglieder aufgenommen werden, die nicht aktiv musikalisch im Verein tätig sind, aber am Vereinsleben teilnehmen möchten und die Pflichten als Aktivmitglieder erfüllen wollen. Ein Wechsel in eine solche Mitgliedschaft wird per Mitteilung an die Generalversammlung vollzogen.¹

Art. 9, Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Aktivmitglieder haben uneingeschränktes und gleiches Stimmrecht an den Vereinsversammlungen. Für Vorstandsämter sind sie wählbar, wenn sie das 18. Altersjahr vollendet haben.

Art. 10, Vereinstreue

Alle Aktivmitglieder sind dem Verein zu Treue verpflichtet. In dem Sinne, dass sie durch ihre Aktivitäten als Vereinsmitglied ein gutes Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erwirken, Schaden von ihm abwenden und im besonderen keine vereinsinternen Konflikte in der Öffentlichkeit austragen.

Sie sind zu Einhaltung sämtlicher statutarischer und reglementarischer Bestimmung sowie Vereinsbeschlüssen verpflichtet. Beschlüsse des Vorstandes sowie der Kommissionen haben sie nachzuleben oder haben umgehend, die ihnen zustehenden Rekursmöglichkeiten zu ergreifen.

¹

geändert durch Generalversammlungsbeschluss vom 3. Januar 2014

Art. 11, Mitgliedschaft und Aushilfen in anderen Musikvereinen

Für Mitgliedschaft und Aushilfedienst in anderen Vereinen ist die Zustimmung der Musikkommission und des Vereinspräsidenten einzuholen, sofern unser Verein tangiert wird.

Art. 12, Verhalten an Musikproben und Konzerten

Während der Musikproben und Konzerte sind alle Aktivmitglieder verpflichtet den Weisungen des Dirigenten, des Vorstands und der Musikkommission nachzukommen. Das Absenzenreglement ist Sache der Generalversammlung.

Art. 13, Pflicht zu Frondienstleistungen

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet Frondienstleistungen in einem ihnen zumutbaren Mass zu leisten. Falls die Frondienstleistungen nicht erbracht werden können, kann der Vorstand Entgelte in bar einfordern. Der Abgeltungssatz ist im Finanzreglement zu bestimmen.

Art. 14, Pflicht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Proben, Konzerte und sonstige Veranstaltungen des Vereins sowie deren Versammlungen lückenlos zu besuchen. Absenzen haben sie vorgängig mit Begründung dem Vereinspräsidenten oder einer von ihm bestimmten Person mitzuteilen.

Art. 15, Austritt

Der Austritt kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten auf jede ordentliche Generalversammlung erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Wenn ein Aktivmitglied mehr als drei Monate unentschuldig an den Vereinsanlässen nicht teilnimmt, ist dies einer schriftlichen Austrittserklärung gleichzusetzen.

Art. 16, Ausschluss

Ein Ausschluss eines Aktivmitgliedes aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmenden beschlossen werden.

Als Gründe können nur in Betracht gezogen werden, wenn das Aktivmitglied durch sein Verhalten die Statuten, Reglemente oder Vereinsbeschlüsse verletzt sowie den Vereinsfrieden gefährdet hat.

Der Ausschluss muss begründet werden und ist abschliessend.

D) ORGANISATION

Art. 17, Organe

Die Organe des Vereins sind:

- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| a) Generalversammlung | d) Musikkommission |
| b) Aktivversammlung | e) Finanzkommission |
| c) Vorstand | f) Sonderkommissionen |

Art. 18, Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das Finanzjahr (Jahresrechnung) umfasst den Zeitraum vom 1. November bis 31. Oktober¹.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 19, Wahl- und Abstimmungsverfahren

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vollzogen, ausser wenn der Vorstand oder mindestens ein Aktivmitglied ein geheimes Verfahren verlangen.

Wahlen, Aufnahmen und Ernennungen dürfen nicht durch Akklamation (Klatschen) vorgenommen werden.

Art. 20, Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet stets die Mehrheit der stimmenden anwesenden Stimmberechtigten, wenn nichts anderes vereinbart ist. Für wichtige Geschäfte können der Vorstand oder mindestens fünf Aktivmitglieder verlangen, dass für die Abstimmung eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist.

Art. 21, Vereinfachung von Wahlen

Bei einer Wahl geht das zu wählende Mitglied in den Ausstand, wenn dies ein Aktivmitglied wünscht.

Wahlen und Wiederwahlen von Organen müssen einzeln vorgenommen werden, wenn ein Aktivmitglied dies verlangt. In den anderen Fällen kann der Vorstand frei entscheiden, ob einzeln oder gesamthaft gewählt werden soll.

Art. 22, Abstimmungen bei finanziellen Interessenskonflikten

Jedes Aktivmitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einem Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits, und dem Verein andererseits.

Art. 23, Wahleinschränkung bei Verwandtschaft

Im Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Geschwister oder miteinander verschwägerte Personen sein.

Generalversammlung

Art. 24, Zweck der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist eine Vereinsversammlung und das höchste Organ des Vereins. Die Generalversammlung dient der Fassung von wichtigen Beschlüssen.

¹

geändert durch Generalversammlungsbeschluss vom 8. Januar 1999

Art. 25, Einberufung der Generalversammlung

Eine Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einladungen müssen schriftlich und mindestens 10 Tage vorher mit der entsprechenden Traktandenliste erfolgen. Die jährliche ordentliche Generalversammlung hat im Monat Januar stattzufinden.

Art. 26, Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Befugnisse, welche nicht an die Aktivversammlung delegiert werden dürfen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Genehmigung des Jahresberichtes der Musikkommission und eventuellen Sonderkommissionen
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- f) Aufnahme von Mitgliedern
- g) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- h) Wahl und Entlastung der Musikkommission
- i) Wahl des Dirigenten
- j) Wahl der Finanzkommission
- k) Ernennung von Aktiv-Ehrenmitgliedern und Ehrenmitgliedern
- l) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
- m) Statutenrevisionen
- n) Auflösung des Vereins
- o) andere Geschäfte, die ihr der Vorstand vorlegt
- p) Geschäfte, welche ein Aktivmitglied mindestens bis 15. Dezember eines jeden Jahres schriftlich an den Vorstand beantragt (inkl. Ernennungen von Aktiv-Ehren- und Ehrenmitgliedern)

Art. 27, Ausserordentliche Generalversammlungen

Der ausserordentlichen Generalversammlung stehen die Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung zu. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag an den Vorstand von mindestens fünf Aktivmitgliedern einberufen.

Art. 28, Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

Eine Generalversammlung ist beschlussfähig wenn 2/3 aller Aktivmitglieder anwesend sind. Wurde eine Beschlussfähigkeit zweimal in Folge nicht erreicht, ist die dritte in jedem Fall beschlussfähig. Die zeitliche Differenz zwischen diesen Versammlungen muss mindestens 12 Tage betragen.

Aktivversammlung

Art. 29, Befugnisse der Aktivversammlung

Aktivversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedürfnis einberufen. Ihre Befugnisse sind:

- a) Zusätzliche Ausgaben zum Jahresbudget
- b) Zusätzliche Veranstaltungen zum Tätigkeitsprogramm

- c) Wahl und Entlastung von Sonderkommissionen
- d) Orientierung und Information über laufende Geschäfte
- e) Geschäfte, die ihr der Vorstand vorlegt
- f) Geschäfte, welche ein Aktivmitglied schriftlich an den Vorstand beantragt und keine Änderungen von Statuten und Reglementen zur Folge hat

Art. 30, Einberufung der Aktivversammlung

Findet eine Aktivversammlung im Anschluss an eine Probe statt, kann die Einladung mündlich an einer Gesamtprobe erfolgen. Die Einladungsfrist muss mindestens eine Woche betragen. Findet sie an einem anderen Tag statt wird das selbige Verfahren angewandt, wobei nicht anwesende Mitglieder persönlich oder schriftlich eingeladen werden müssen.

Art. 31, Beschlussfähigkeit der Aktivversammlung

Die Aktivversammlung ist beschlussfähig wenn 2/3 aller Aktivmitglieder anwesend sind. Es darf nur über Traktanden beschlossen werden, wenn 2/3 aller anwesenden Aktivmitglieder einer Abstimmung zustimmen.

Vereinsämter

Art. 32, Vereinsämter

Der Verein kennt folgende Vereinsämter, die in jedem Vereinsjahr mindestens zu besetzen sind:

- | | |
|---|--|
| a) Vereinspräsident (Vorstand) | k) Uniformenverwalter |
| b) Vizepräsident (Vorstand) | l) Mobiliarverwalter |
| c) Dirigent (Musikkommission) | m) Presse und Werbung |
| d) Vizedirigent | n) Fähnrich |
| e) Präsident der Musikkommission | o) Logistikchef interne Vereinsanlässe |
| f) Protokollführer | p) Absenzenführer |
| g) Kassier (Vorstand) | q) Veteranenobmann |
| h) Vereinsarchivar | r) Gönnerclub-Obmann |
| i) Notenmaterialverwalter (Musikkommission) | s) Juniorenobmann |
| j) Instrumentenverwalter | |

Bis auf die mit Vorstand und Musikkommission bezeichneten Ämter wird die Besetzung sowie der Aufgabenbereich sämtlicher Vereinsämter vom Vorstand festgelegt.

Bis auf das Amt des „Dirigenten“ und „Fähnrichs“ werden sämtliche Vereinsämter primär im Rahmen des Vorstandes und der Musikkommission ehrenamtlich ausgeübt und können kumuliert werden. Die nicht mit Vorstand oder Musikkommission bezeichneten Vereinsämter können auch an andere Aktivmitglieder delegiert werden, wobei die endgültige Verantwortung beim Vorstand bleibt. Weitere Vereinsämter können bei Bedarf von der Generalversammlung beschlossen werden.

Der Fähnrich wird an der Generalversammlung gewählt und wird automatisch Aktivmitglied. Seine Aktivmitgliedschaft endet zwangsweise mit der Aufgabe seines Vereinsamtes. Das Dirigentenamt ist das einzige Vereinsamt, dessen Inhaber nicht Aktivmitglied sein muss.

Art. 33, Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis ² sieben Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung mit absolutem Mehr zu wählen sind. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich. Bis auf das Amt des Vereinspräsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Jedes Vorstandsmitglied muss mindestens ein Vereinsamt übernehmen.

Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Seine finanziellen Kompetenzen werden im Rahmen eines Finanzreglementes geregelt.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vereinspräsidenten einberufen und sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und den Aktivmitgliedern zugänglich zu machen.

Art. 34, Vereinspräsident

Der Vereinspräsident leitet die General- und Vereinsversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes. Er vertritt den Verein gegen aussen und den Vorstand gegen innen. Er ist für den Vollzug der Vereins- und Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Der Vereinspräsident hat Anrecht über alle Vorgänge im Verein unterrichtet zu sein. Bei Stimmgleichheit im Vorstand hat er den Stichentscheid.

Art. 35, Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Vereinspräsidenten im Abwesenheits- und Verhinderungsfall in allen Rechten und Pflichten.

Art. 36, Musikkommission

Die Musikkommission setzt sich aus drei bis ¹ sieben Mitgliedern zusammen, welche von der Generalversammlung mit absolutem Mehr zu wählen sind. Bis auf die Wahl ihres Präsidenten durch die Generalversammlung konstituiert sie sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich..

Die Musikkommission berät und entscheidet über sämtliche musikalische Angelegenheiten wie Probenplan, Musikstückwahl, Ausbildungsmassnahmen und so weiter. Haben Beschlüsse finanzielle Folgen, so hat die Musikkommission dafür Antrag an den Vorstand zu stellen, der diese ebenfalls im Rahmen des Finanzreglements berät.

Art. 37, Dirigent

Der Dirigent wird jährlich von der Generalversammlung gewählt. Zwischen dem Dirigenten und dem Verein besteht ein Vertrag, der das Angestelltenverhältnis sowie die Besoldung regelt. Über den Inhalt des Vertrages beschliesst die General- oder Aktivversammlung. Während der Amtszeit eines Dirigenten darf dieser nicht als Aktivmitglied dem Verein angehören.

²

geändert durch Generalversammlungsbeschluss vom 7. Januar 2000

¹

geändert durch Generalversammlungsbeschluss vom 8. Januar 1999

Art. 38, Finanzkommission

Die Finanzkommission besteht aus zwei Personen, die von der Generalversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt werden. Die Kommission konstituiert sich selbst und kann auch aus Nicht-Aktivmitgliedern bestehen.

Die Finanzkommission hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und darüber schriftlich an die Vereinsversammlung zu berichten. Die Finanzkommission muss über alle finanziellen Vorkommnisse im Verein unterrichtet sein.

Art. 39, Finanzielles

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus ordentlichen Beiträgen, Erlösen von Veranstaltungen und aus Spenden.

Der Jahresbeitrag der Aktivmitglieder beträgt Fr. 1.--, auf dessen Einzug der Vorstand bei guter finanzieller Lage verzichten kann.

Die Verwaltung der Finanzen sowie Kompetenzen sind in einem Finanzreglement zu regeln, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

Art. 40, Gönnerclub

Alle natürlichen oder juristischen Personen, welche einen von der Generalversammlung festgesetzten Betrag dem Verein spenden, werden Mitglieder im Gönnerclub des Vereins. Art und Umfang des Gönnerclubs ist in einem Reglement zu bestimmen.

Art. 41, Ehrungen

Art und Weise der Ehrung von verdienten Aktivmitgliedern sowie die Ehrung bei Todesfällen ist in einem separaten Reglement im Detail festzulegen.

Art. 42, Unvorhergesehenes

Über alle in den Statuten nicht vorgesehene Vereinsangelegenheiten entscheidet die Aktiv- oder Generalversammlung.

Art. 43, Statutenrevision

Ein Beschluss auf Teil- oder Totalrevision der Statuten muss mit 3/4 aller stimmenden Aktivmitglieder gefasst werden.

E) Auflösung des Vereins

Art. 44, Auflösungsbedingungen

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beantragt werden. Die Auflösung kann mit 4/5 aller stimmenden Aktivmitglieder beschlossen werden, wenn 4/5 des

gesamten Mitgliederbestandes anwesend sind. Das Vereinsvermögen darf auch im Auflösungsfall nicht an die Aktivmitglieder verteilt werden.

Art. 45, Verteilung des Vermögens

Bei der Auflösung des Vereins wird das Vermögen an die Einwohnergemeinde Auw zur Verwaltung übergeben. Wenn innert zwanzig Jahren nach Vereinsauflösung ein Verein mit gleichem Zweck entsteht, soll ihm das Vermögen nach einer Wartefrist von fünf Jahren ausgehändigt werden, wenn dieser neue Verein Gewähr bietet, den Vereinszweck langfristig erfüllen zu können. Wenn kein neuer Verein in dieser Zeit entsteht, so soll das Vermögen für wohltätige und kulturelle Zwecke ausgegeben werden.

Über die Aushändigung bestimmt die Versammlung aller ehemaligen und noch lebenden Aktiv-Ehrenmitglieder und Ehrenmitglieder. Die Einladung erfolgt durch die Einwohnergemeinde Auw und der Beschluss muss mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Aktiv-Ehrenmitglieder und Ehrenmitglieder erfolgen.

Bei Beschluss zur Vereinsauflösung sind die Detailbestimmungen mit der Gemeinde vertraglich festzulegen. Dieser Vertrag benötigt ebenfalls eine 3/4-Mehrheit der stimmenden Aktivmitglieder.

Art. 46, Schlussbestimmung

Die vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9 Januar 1998 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 19. Februar 1983 mit nachfolgenden Änderungen.

Die Statuten treten sofort nach Genehmigung in Kraft.

Der Übergang zum neuen Finanzjahr wird vom Vorstand bestimmt.

Auw, 9. Januar 1998

MUSIKGESELLSCHAFT BRASS BAND AUW

sig. Bruno Sidler
Präsident

sig. Othmar Villiger
Vizepräsident

UNIFORMEN-REGLEMENT

1. Jedem Aktivmitglied wird vom Verein eine Uniform zu Verfügung gestellt.
2. Die Uniform bleibt Eigentum des Vereins.
3. Die Uniform besteht aus¹
 - Veston
 - Hose mit Gurt
 - zwei weisse Hemden
 - Krawatte
4. Für ein paar schwarze Schuhe und schwarze Socken hat das Aktivmitglied selber aufzukommen.
5. Jedes Aktivmitglied hat die Uniform sorgfältig zu behandeln und hat selber für sämtliche Kosten aufzukommen für Schäden aus unsachgemässer Behandlung.
6. Notwendige Reparaturen und Anpassungen sind beim Uniformenverwalter zu beantragen, der auch entscheidet, ob die Kosten vom Verein übernommen werden.
7. Gegen einen negativen Entscheid des Uniformenverwalters kann das Aktivmitglied beim Vorstand Einspruch erheben.
8. Vom Uniformenverwalter nicht bewilligte Arbeiten werden vom Verein nicht vergütet.
9. Der Uniformenverwalter stellt sicher, dass die Uniformen regelmässig gereinigt werden. Solche Generalüberholungen gehen zu Lasten des Vereins.
10. Bei einem Austritt als Aktivmitglied ist die Uniform innert drei Wochen dem Verein im gereinigtem Zustand zurückzugeben. Die Kosten der Reinigung gehen zu Lasten des Aktivmitglieds.

Auw, 9. Januar 1998

MUSIKGESELLSCHAFT BRASS BAND AUW

sig. Bruno Sidler
Präsident

sig. Othmar Villiger
Vizepräsident

¹

geändert durch Generalversammlungsbeschluss vom 3. Januar 2014

INSTRUMENTEN-REGLEMENT

1. Jedem Aktivmitglied wird vom Verein unentgeltlich ein Instrument zu Verfügung gestellt.
2. Jedes Aktivmitglied hat das Instrument sorgfältig zu behandeln. Er hat selber für sämtliche Schadenkosten aufzukommen, die aus unsachgemässer Behandlung entstehen.
3. Notwendige Reparaturen, Servicearbeiten oder Mundstückwechsel sind beim Instrumentenverwalter zu beantragen. Der Instrumentenverwalter entscheidet, ob die Kosten vom Verein übernommen werden. Privat zur Verfügung gestellte Instrumente werden gleich behandelt.
4. Gegen einen negativen Entscheid des Instrumentenverwalter kann das Aktivmitglied beim Vorstand Einspruch erheben.
5. Vom Instrumentenverwalter nicht bewilligte Arbeiten werden vom Verein nicht vergütet.
6. Bei einem Austritt als Aktivmitglied ist das Instrument innert drei Wochen dem Verein in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Die Kosten der Reinigung gehen zu Lasten des Aktivmitglieds.

Auw, 9. Januar 1998

MUSIKGESELLSCHAFT BRASS BAND AUW

sig. Bruno Sidler
Präsident

sig. Othmar Villiger
Vizepräsident

FINANZREGLEMENT

1. Sämtliche finanziellen Angelegenheiten werden vom Vorstand geregelt.
2. Der Vorstand besitzt eine Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Generalversammlung bewilligten Budgets, wobei für Festveranstaltungen nur ein Reinergebnis budgetiert wird. Bis zur Genehmigung eines neuen Budgets gilt das letzte genehmigte Budget ¹.
3. Zusätzliche Budgetbeträge oder Budgetüberschreitungen von Fr. 1'000 pro Budgetposten sind vorgängig von einer Aktivversammlung zu genehmigen. Für unvorhergesehene Ausgabenposten kann der Vorstand bis gesamthaft Fr. 2'000.-- pro Jahr verfügen. Die Finanzkommission hat über nicht genehmigte Budgetüberschreitungen in ihrem Bericht speziell hinzuweisen.
4. Budgetüberschreitungen, welche durch Bestimmungen in Reglementen begründet sind, sind den ordentlichen Budgetüberschreitungen gleichgestellt.
5. Aushilfen werden mit Fr. 10.-- pro Engagement (Proben; Auftritte), mindestens aber mit Fr. 100.-- entschädigt. Zusätzlich erhalten sie wenn notwendig eine Kilometerentschädigung von maximal 40 Rappen.² Berufsmusiker werden nach deren Rechnungsstellung entschädigt, wobei vorgängig immer eine Offerte einzuholen ist. Für die korrekte Berechnung und Auszahlung wird der Kassier durch die Musikkommission beauftragt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes, der Musikkommission, Inhaber von Vereinsämtern mit hoher Arbeitslast und Ehrenämtern ², sowie der Dirigent sind zu Lasten der Vereinsrechnung zusammen mit ihren Partnern zu einem Essen eingeladen. Die Kosten dürfen Fr. 80.-- pro eingeladene Person nicht übersteigen. ² Der Vorstand darf nicht verbrauchte Pauschalen auf das neue Jahr zu seiner Verwendung für spätere Essen vortragen. Überschreitungen sind im Folgejahr zu kompensieren.

Hohe Arbeitslast wird mit rund 20 Stunden pro Jahr angenommen und der Sachverhalt wird durch den Vorstand geregelt.

7. Die Jahresrechnung sowie das Budget umfasst mindestens folgende Posten:

Erträge:

- Passivspenden
- Gönnerspenden (Gönnerclub)
- Allgemeine Spenden
- Konzertstückspenden
- Zinserträge

Erfolg aus Festveranstaltungen:

- Dorffest
- Jahreskonzert
- Quartierständchen
- Kirchenkonzert

Aufwendungen:

- Direktionsbesoldung inkl. Sozialleistungen
- Instrumentenkauf und -unterhalt

¹ ergänzt durch Generalversammlungsbeschluss vom 8. Januar 1999

² geändert durch Generalversammlungsbeschluss vom 11. Januar 2008

- Uniformenkauf und -unterhalt
- Entschädigung von Aushilfen
- Weiterbildung von Aktivmusikanten
- Aus- und Weiterbildung Jungnachwuchs
- Pflege Vereinsgeist (GV-Kosten, Vorstands- und Kommissionsessen, Runden)
- Anerkennungsgeschenke
- Musikreise
- Musiktage und -feste
- Mitglieder- und Öffentlichkeitswerbung
- Vereinsadministration
- Sponsoring von Musikveranstaltungen
- Sonstiges

8. Über die Verwendung des Jahresergebnisses befindet die Generalversammlung.

Auw, 9. Januar 1998

MUSIKGESELLSCHAFT BRASS BAND AUW

sig. Bruno Sidler
Präsident

sig. Othmar Villiger
Vizepräsident

REGLEMENT ÜBER AUS- UND WEITERBILDUNGSKOSTEN

1. Der Verein unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Aktivmitgliedern sowie Jugendlichen, die voraussichtlich mit Erfolg als Aktivmitglied aufgenommen werden können, durch finanzielle Beiträge.
2. Finanzielle Beiträge werden nur entrichtet, wenn vorgängig ein Gesuch (mündlich oder schriftlich) an die Musikkommission gestellt wurde.
3. Die Musikkommission entscheidet über den Antrag und ist für den Vollzug sowie Überwachung verantwortlich.
4. Nach Abschluss einer Ausbildungsperiode, welche maximal ein Jahr nicht übersteigen darf, hat die Musikkommission sich über den musikalischen Fortschritt der finanziell unterstützten Person zu vergewissern. Bei Fehlleistungen hat sie die Einstellung der finanziellen Unterstützung zu verfügen.
5. Die Kosten kann vom Verein vorgeschossen werden. Der Musikschüleranteil ist sofort in Rechnung zu stellen. Mit der Rechnungsstellung wird auch mitgeteilt, ob der Musikschüler für die folgende Periode finanziell unterstützt wird.
6. Über die auszurichtenden Unterstützungsbeiträge hat die Musikkommission dem Vorstand einen Budgetantrag zu stellen und im Rahmen der Rechnungslegung wird an der Generalversammlung über ausgerichtete Beiträge Bericht erstattet.
7. Folgende Beiträge werden ausgerichtet:

Kategorien	Kostenüber- nahme Verein	Kostenüber- nahme Schüler
A) Volksschulpflichte Schüler mit Wohnsitz in Auw, die Blechblas- oder Schlagzeugunterricht nehmen.		
B) Aktivmitglieder in Ausbildung	2/3	1/3
C) Aktivmitglieder	1/2	1/2
D) Weiterbildung an AMV-Kursen bei Vorweisung des Diploms	1/1	0/0
E) Weiterbildung auf Anweisung des Musikkommission	1/1	0/0

Der jährlich maximale Ausbildungsbeitrag pro Aktivmitglied beträgt Fr. 1'500.—

8. Der fixe Förderbeitrag gemäss A) oben wird an volksschulpflichtige Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Auw oder an volksschulpflichtige Kindern von Aktivmitgliedern ausgerichtet, wenn diese ein Blechblas- oder Schlagzeuginstrument erlernen sowie eine Aussicht auf Vereinsbeitritt besteht. Der Beitrag wird nur auf Antrag und nach Genehmigung durch den Vorstand ausbezahlt. Der Beitrag beträgt Fr. 100.-- für das erste Kind und Fr. 150.-- für die das zweite und folgende Kinder, wenn von der Generalversammlung kein anderer Betrag bestimmt wird. Für Kinder von Aktivmitgliedern wird der Betrag verdoppelt. Die Generalversammlung kann die Auszahlung von Förderbeiträgen auch aussetzen.

Auw, 9. Januar 1998

MUSIKGESELLSCHAFT BRASS BAND AUW

sig. Bruno Sidler
Präsident

sig. Othmar Villiger
Vizepräsident

REGLEMENT ÜBER DIE VERMIETUNG DER FESTBESTUHLUNG

1. Die Vereinsbestuhlung besteht aus:
10 kleinen Garnituren (Tisch 2,5 m mit 2 Bänken)
10 grossen Garnituren (Tisch 4 m, 3 Stahlböcken mit 2 Sitzflächen)
2. Vermietung an Nicht-Aktivmitglieder:
Kleine Garnitur Fr. 10.--, grosse Garnitur Fr. 14.—
3. Vermietung an Aktivmitglieder:
Jedes Vereinsmitglied hat kostenfreien Anspruch auf zwei Garnituren pro Vereinsjahr.
Ansonsten gelten die gleichen Preise wie unter Punkt 2. Ausnahmen müssen beim Vorstand beantragt werden.
4. Die Abgabe erfolgt nach Eingang der Anfragen für eine Reservation.
5. Die Verwaltung wird mit einem Geschenk im Werte von maximal Fr. 150.-- pro Jahr entschädigt.

Auw, 9. Januar 1998

MUSIKGESELLSCHAFT BRASS BAND AUW

sig. Bruno Sidler
Präsident

sig. Othmar Villiger
Vizepräsident

REGLEMENT ÜBER EHRUNGEN DURCH DEN VEREIN

Das nachfolgende Reglement gilt als Richtschnur für den Vorstand. Ausnahmen dürfen vom Vorstand beschlossen werden, wobei nachträglich ein Antrag auf Reglementsanpassung an die Vereinsversammlung erfolgen muss.

A) Ehrungen von Aktivmitgliedern

a) 10 Jahre Aktivmitgliedschaft

Geschenk im Werte von maximal Fr. 150.--² an der Generalversammlung

b) 20 Jahre Aktivmitgliedschaft

Nach Wunsch Geschenk oder Andenken von maximal Fr. 400.--³ an der Generalversammlung²

c) Kantonalveteran (25 Jahre)²

Auf ausdrücklichen Wunsch Ständchen durch den gesamten Verein bei einer passenden Gelegenheit sowie Geschenk im Werte von maximal Fr. 100.—².

d) Hochzeit

Ständchen durch den gesamten Verein

e) Austritt aus einem zeitaufwendigen Vereinsamt³

Geschenk im Werte von maximal Fr. 30.--² pro Amtsjahr. Besondere Leistungen dürfen vom Vorstand zusätzlich honoriert werden.³

f) Austritt aus dem Verein

Geschenk im Werte von maximal Fr. 30.--² pro Vereinsjahr

g) Ehrung als kantonaler Veteran (35 Jahre)²

Geschenk im Werte von maximal Fr. 500.--

² geändert durch Generalversammlungsbeschluss vom 11. Januar 2008

³ geändert durch Generalversammlungsbeschluss vom 3. Januar 2014

B) Ehrungen bei Todesfällen

	Fahne mit Delegation	Spiel einer Kleinfor- mation	Spiel des Gesamt- vereins	Kranz
<i>Aktivmitglieder</i>	X		X	X
<i>Ehepartner und Kinder von Aktivmitgliedern</i>	X		X	X
<i>Aktiv-Ehrenmitglieder, die in Auw begraben werden</i>	X		X	
<i>Aktiv-Ehrenmitglieder, die auswärts begraben werden</i>	X			
<i>Ehrenmitglieder, die in Auw begraben werden</i>	X	X		
<i>Ehrenmitglieder, die auswärts begraben werden</i>	X			
<i>Eltern von Aktivmitglieder, die in Auw begraben werden</i>	X	X		
<i>Eltern von Aktivmitglieder, die auswärts in vertretbarer Distanz begraben werden</i>	X			
<i>Geistlichkeit der Gemeinde</i>	X	X		
<i>Amtierende Mitglieder des Kirchgemeinderates Auw</i>	X	X		
<i>Amtierende Mitglieder des Gemeinderates Auw</i>	X	X		

C) EHRENTITEL

Die Generalversammlung kann besonders verdienten Personen folgende Ehrentitel verleihen, welche sie auch automatisch zu Aktiv-Ehrenmitgliedern macht.

- a) Ehrenpräsident
- b) Ehrendirigent

Ehrentitel können an mehrere Personen verliehen werden.

Ehrentitel können nur für nicht materielle besondere Leistungen zum Wohle des Vereins vergeben werden.

Mit den Ehrentiteln sind keine Pflichten, aber auch keine Mitwirkungsrechte verbunden. Inhaber von Ehrentiteln sind lebenslänglich zu sämtlichen offiziellen geselligen Anlässen des Vereins eingeladen.

Auw, 9. Januar 1998

MUSIKGESELLSCHAFT BRASS BAND AUW

sig. Bruno Sidler
Präsident

sig. Othmar Villiger
Vizepräsident

ABSENZEN-REGLEMENT

1. Sämtliche Aktivmitglieder, welche an 5 oder weniger Musikproben (Gesamt- wie Registerproben) und offiziellen Auftritten des Verein (Jahresprogramm) fehlen, erhalten an der Generalversammlung eine Auszeichnung.
2. Ausser Militärdienst werden unterschiedslos sämtliche Absenzen gezählt
3. Art und Umfang der Auszeichnungen werden vom Vorstand bestimmt.

Auw, 9. Januar 1998

MUSIKGESELLSCHAFT BRASS BAND AUW

sig. Bruno Sidler
Präsident

sig. Othmar Villiger
Vizepräsident

Reglement über den Gönnerclub der Musikgesellschaft Brass Band Auw

Zweck

1. Der "Gönnerclub der Musikgesellschaft Brass Band Auw" ist eine freie Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen zwecks Unterstützung der Aktivitäten der Musikgesellschaft Brass Band Auw.

Mitgliedschaft

2. Alle natürlichen oder juristischen Personen, welche der Musikgesellschaft Brass Band Auw eine Spende von mindestens Fr. 100.-- zukommen lassen, werden automatisch als „Gönnermitglied“ Mitglied der Vereinigung.
3. Alle natürliche oder juristische Personen, welche der Musikgesellschaft Brass Band Auw eine Spende von mindestens Fr. 25.--² zukommenlassen, aber weniger als Fr. 100.--, werden automatisch als „Sympathisant²“ Mitglied der Vereinigung.
4. Die Mitgliedschaftsdauer läuft jeweils ein Jahr ab Einzahlung des Betrages².
5. Bei ausserordentlichen Naturalleistungen ist der Vorstand berechtigt, die Spender in den Gönnerclub aufzunehmen.
6. Die Spende darf an keine Gegenleistung verbunden sein.
7. Mit der Mitgliedschaft im Gönnerclub sind keine festen Rechte und Pflichten verbunden, doch werden Gönnermitglieder vom Verein in besonderer Weise betreut.
8. In Übereinstimmung mit dem Verein wird die Betreuung vom Vorstand geregelt, wobei Passivmitglieder auf einen Gratiseintritt und Gönnermitglieder zwei Gratiseintritte am Jahreskonzert Anspruch haben.
9. Die Betreuung der Gönner darf nicht besser als die der Aktiv-Ehrenmitglieder sein.

Finanzielles

10. Wenn nicht Teil der ordentlichen Vereinsrechnung muss über die Einnahmen und Ausgaben des Gönnerclubs separat ein Kassabuch geführt werden.¹
11. Die Spenden der Sympathisanten² werden zur allgemeinen Verwendung dem Verein überwiesen.
12. Der Finanzhaushalt (Administration und Ausgabenbestimmung) wird vom Vorstand der Musikgesellschaft Brass Band Auw bestimmt und betreut.
13. Das Rechnungsjahr entspricht dem Rechnungsjahr des Vereins².
14. Wenn nicht Teil der ordentlichen Vereinsrechnung muss der Rechnungsabschluss bis zum 30. November nach Rechnungsabschluss durch die Finanzkommission der Musikgesellschaft Brass Band Auw geprüft werden, welche der Generalversammlung Bericht erstatten.¹

Auw, 9. Januar 1998

MUSIKGESELLSCHAFT BRASS BAND AUW

sig. Bruno Sidler
Präsident

sig. Othmar Villiger
Vizepräsident

¹

geändert durch Generalversammlungsbeschluss vom 8. Januar 1999

²

geändert durch Generalversammlungsbeschluss vom 3. Januar 2014